

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: Beschluß des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages gemäß Anlage 6 GO-BT

A. Problem

Üblicherweise übernimmt ein neu gewählter Bundestag die Geschäftsordnung des vorhergehenden, also auch den Beschluß in Immunitätsangelegenheiten gemäß Anlage 6 GO-BT zur vereinfachten Genehmigung von Ermittlungsverfahren. Eine Fortsetzung von Ermittlungsverfahren gegen ein wiedergewähltes Mitglied des Bundestages bedarf daher lediglich einer entsprechenden Mitteilung der zuständigen Staatsanwaltschaft an den Präsidenten des Bundestages. Dies trifft nach der bisher geltenden Rechtslage auch dann zu, wenn das Ermittlungsverfahren gegen das wiedergewählte Mitglied des Bundestages in der vorausgegangenen Wahlperiode gemäß Artikel 46 Abs. 4 GG ausgesetzt worden ist. In solchen Fällen erscheint es aber zweckmäßig und notwendig, eine Entscheidung des Bundestages im Einzelfall darüber herbeizuführen, ob die Ermittlungen auch in der neuen Wahlperiode ausgesetzt bleiben sollen oder nicht.

B. Lösung

Ergänzung der Nummer 2 des Beschlusses des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages gemäß Anlage 6 GO-BT.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Nummer 2 des Beschlusses des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages in der Fassung vom 16. Juni 1988 (BGBl. I S. 1009) wird wie folgt ergänzt:

- „d) die Fortsetzung eines Ermittlungsverfahrens, zu dem der Bundestag in der vorausgegangenen Wahlperiode die Aussetzung der Ermittlungen gemäß Artikel 46 Abs. 4 GG verlangt hat“.

Bonn, den 27. November 1997

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dieter Wiefelspütz

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dieter Wiefelspütz

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) empfiehlt dem Bundestag eine Änderung seines Beschlusses betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages in der Fassung vom 16. Juni 1988 (BGBl. I S. 1009). Damit sollen die Konsequenzen aus einem Verlangen des Bundestages gemäß Artikel 46 Abs. 4 GG zur Aussetzung eines Strafverfahrens gegen ein Mitglied des Bundestages auch für den Fall des Wechsels der Wahlperioden gezogen werden.

Genehmigungen zur Durchführung von Strafverfahren gegen Mitglieder des Bundestages und entsprechend auch Aussetzungsverlangen gemäß Artikel 46 Abs. 4 GG kann ein Bundestag lediglich für die laufende Wahlperiode beschließen. Wegen der Geltung des Grundsatzes der Diskontinuität in Immunitätsangelegenheiten ist anerkannt, daß zu Beginn einer neuen Wahlperiode die Strafverfolgung gegen Mitglieder des Bundestages, die bereits in der vorhergehenden Wahlperiode dem Bundestag angehört haben und strafrechtlich verfolgt worden sind, vom neu gewählten Bundestag erneut genehmigt werden müssen. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im neu gewählten Bundestag, also ab der Konstituierung des neuen Bundestages, müssen Strafverfahren einschließlich Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Bundestages zunächst unterbrochen werden. Sie dürfen erst fortgesetzt werden, nachdem die erforderliche Genehmigung des neu gewählten Bundestages eingeholt ist.

Die parlamentarischen Regeln für die Erteilung einer Genehmigung zur Fortsetzung eines Strafverfahrens unterscheiden danach, ob dieses sich noch im Stand der Ermittlungen befindet oder ob schon Anklage vor Gericht erhoben werden durfte.

Die Erhebung der Anklage und die Durchführung des Strafverfahrens vor Gericht setzen eine Genehmigung des Bundestages im Einzelfall voraus. Der Bundestag entscheidet aufgrund einer Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß). Diese Genehmigung zur Durchführung des Strafverfahrens wird üblicherweise als Aufhebung der Immunität des betroffenen Mitgliedes des Bundestages bezeichnet. In gleicher Weise muß ein neuer Bundestag der Fortsetzung eines Strafverfahrens, das bereits der vorherige Bundestag im Einzelfall genehmigt hatte, durch einen neuen Plenarbeschluß zustimmen.

Anders verhält es sich, solange sich das Verfahren noch im Stadium der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen befindet. Hierfür sieht der Beschluß in Immunitätsangelegenheiten gemäß Anlage 6 GO-BT ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vor. Die Er-

mittlungen dürfen geführt werden, wenn die zuständige Staatsanwaltschaft ihre Absicht zur Strafverfolgung dem Bundestagspräsidenten konkret mitteilt und eine 48-Stunden-Frist bis zum tatsächlichen Beginn der fallbezogenen Ermittlungen einhält. Eine Ausnahme besteht bisher nur bei sog. politischen Beleidigungen und bei Zwangsmaßnahmen. In diesen Fällen muß bereits die Aufnahme der Ermittlungen bzw. die Durchführung der Maßnahme und nicht erst die Anklageerhebung durch einen Beschluß des Bundestages im Einzelfall genehmigt werden.

Üblicherweise übernimmt ein neu gewählter Bundestag die Geschäftsordnung des vorhergehenden, also auch den Beschluß in Immunitätsangelegenheiten gemäß Anlage 6 GO-BT. Die vereinfachte Genehmigung greift deshalb auch dann ein, wenn gegen ein wiedergewähltes Mitglied des Bundestages die strafrechtlichen Ermittlungen fortgesetzt werden sollen. Dies gilt nach bisheriger Rechtslage auch in den Fällen, in denen der vorausgegangene Bundestag die Aussetzung von strafrechtlichen Ermittlungen gegen ein Mitglied des Bundestages gemäß Artikel 46 Abs. 4 GG verlangt hatte. Es empfiehlt sich jedoch, dem neu gewählten Bundestag die Kontrolle darüber zu erleichtern, ob die Aussetzungsgründe fortbestehen oder nicht. Daher sollte die Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens nicht von der generellen Genehmigung, sondern von einer Einzelfallgenehmigung des neu gewählten Bundestages abhängig gemacht werden.

Würde nämlich der Beschluß des Bundestages in Immunitätsangelegenheiten gemäß Anlage 6 GO-BT auch in einer neuen Wahlperiode unverändert fortgelten, wäre die Fortsetzung von Ermittlungen durch eine einfache Mitteilung an den Präsidenten des Bundestages „allgemein“ genehmigt (vgl. Nummer 1 Abs. 1 und 2 des Beschlusses gemäß Anlage 6 GO-BT). Der neu gewählte Bundestag müßte dann von sich aus prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Ermittlungen gegen den betroffenen Abgeordneten fortbestehen oder nicht.

Um sicherzustellen, daß in diesen Fällen die Fortsetzung von Ermittlungen nur durch eine Einzelfallgenehmigung erfolgen kann, ist eine Ergänzung von Nummer 2 des Beschlusses in Immunitätsangelegenheiten gemäß Anlage 6 GO-BT erforderlich. Dort werden die Ausnahmen von der generellen Genehmigung aufgezählt. Die empfohlene Änderung soll bewirken, daß die zuständige Staatsanwaltschaft bei einem Antrag auf Fortsetzung der Ermittlungen nicht nur den fortbestehenden Tatverdacht darlegen muß, sondern auch, ob und inwieweit sich Veränderungen in der Sachlage gegenüber dem Zeitpunkt des Aussetzungsbeschlusses ergeben haben.

Bonn, den 27. November 1997

Dieter Wiefelspütz

Vorsitzender und Berichterstatter

